

Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) zum PROgramm „Förderung der Erhöhung der INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen“ (PRO INNO II)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Mit dem PROgramm "Förderung der Erhöhung der INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen – PRO INNO II" sollen über Innovationen und Zukunftstechnologien die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, einschließlich des Handwerks und der unternehmerisch tätigen Freien Berufe, nachhaltig unterstützt und damit ein wirkungsvoller Beitrag zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen geleistet werden.

Die Förderung soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips helfen,

- die Unternehmen zu mehr Anstrengungen für eine marktorientierte Forschung und Entwicklung anzuregen,
- das mit Forschung und Entwicklung verbundene technische und wirtschaftliche Risiko zu mindern,
- höherwertige FuE-Kooperationen einzugehen und dabei die Transaktionskosten zu senken und gemeinsames Innovationsverhalten auszuprägen.

Die Unternehmen sollen angeregt werden, ihre Innovationskompetenz mit dem Ziel der Entwicklung und Anwendung von Zukunftstechnologien sowie eines Zugewinns an Kooperationserfahrungen durch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung¹ zwischen Unternehmen und mit Forschungseinrichtungen im In- und Ausland zu erweitern.

Die Förderung soll zur Verbesserung des Innovations- und Kooperationsmanagements in mittelständischen Unternehmen beitragen.

1.2 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWA entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen ohne Einschränkung auf bestimmte Technologien. Dabei werden folgende Projektformen gefördert:

- 2.1 **Kooperationsprojekte** zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Dies erfolgt in folgenden Formen:
- a) Projekte zwischen mindestens zwei Unternehmen (KU),
 - b) Projekte von einem oder mehreren Unternehmen mit einer oder mehreren Forschungseinrichtungen (KF),
 - c) Projekt eines Unternehmens kombiniert mit einem Forschungs- und Entwicklungsauftrag, sofern der FuE-Auftrag einen Anteil von mindestens 25 % und höchstens 50 % an den Personemonaten des Projekts aufweist (KA).

¹ Grundlage für die Bewertung sind die **Definitionen zur Forschung und Entwicklung** gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 45/14-15 vom 17.02.1996. Siehe Anhang.

- 2.2 **Personalaustausch (P)** als zeitweilige Entsendung von Forschungs- und Entwicklungspersonal von Unternehmen in eine Forschungseinrichtung oder ein anderes Unternehmen sowie die zeitweilige Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungspersonal aus einer Forschungseinrichtung oder einem anderen Unternehmen zur Bearbeitung eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts.

3 **Zuwendungsempfänger**

- 3.1 a)² Antragsberechtigt für Forschungs- und Entwicklungsprojekte nach Nr. 2 sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, wenn sie weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, der Jahresumsatz höchstens 40 Mio. € oder die Jahresbilanz höchstens 27 Mio. € beträgt. Weitere Voraussetzung ist, dass Unternehmen in den alten Bundesländern, einschließlich Berlin (West), nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechtsanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen stehen, welche die Grenzen nach Satz 1 übersteigen (Ausnahme: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger - soweit von letzteren weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle ausgeübt wird).
- 3.1 b)³ Antragsberechtigt für Forschungs- und Entwicklungsprojekte nach Nr. 2 sind Unternehmen aller Rechtsformen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, wenn
- sie zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen,
 - im Jahr vor der Antragstellung der Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € oder die Jahresbilanz höchstens 43 Mio. € beträgt.
- 3.2 b) Der Antragsberechtigte muss im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere Titel I, Artikel 3 des Anhangs, ein "eigenständiges Unternehmen" sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gemäß Art. 6.2 und 6.3 des Anhangs I dieser Empfehlung zusammen mit seinen "Partnerunternehmen" und "verbundenen Unternehmen" die in Nr. 3.1 b) genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten; dabei ist es unerheblich, ob es sich bei diesen anderen Unternehmen um solche mit inländischen oder ausländischen Eigentümern handelt (Ausnahme: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger - soweit von letzteren weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle ausgeübt wird).
- 3.3 b) Antragsberechtigt sind im Ausnahmefall auch Unternehmen in den neuen Bundesländern, welche die Voraussetzungen der Nr. 3.1 b) erfüllen, jedoch nicht der Nr. 3.2 b). In diesen Fällen ist die Anreizwirkung der Förderung vom Antragsteller gesondert zu begründen.
- 3.4 Antragsberechtigt für Projekte nach 2.1, Buchst. b (KF) sind auch nicht-gewinnorientierte Forschungseinrichtungen in Deutschland, wenn sie Kooperationspartner von antragstellenden Unternehmen nach 3.1 sind und deren Teilprojekt gefördert wird.
Als nicht-gewinnorientierte Forschungseinrichtungen zählen:
- a) öffentliche Forschungseinrichtungen:
- Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und deren Einrichtungen,
 - Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft,
 - Institute der Wilhelm-Leibniz-Gemeinschaft,
 - Institute der Max-Planck-Gesellschaft,
 - Institute der Fraunhofer-Gesellschaft und
 - Bundes- und Landesforschungsanstalten.

² Die a)-Regelung gilt noch bis zum 31.12.2004.

³ Die b)-Regelungen gelten ab 1.1.2005.

- b) private nicht-gewinnorientierte Forschungseinrichtungen (z.B. gemeinnützige externe Industrieforschungseinrichtungen), sofern sie
- wissenschaftliche Vorlaufforschung betreiben und über einen längeren Zeitraum Leistungen der industriellen Forschung anbieten und damit qualitativ mit den unter Buchst. a genannten Forschungseinrichtungen vergleichbar sind und
 - mehr als 50 % ihrer wirtschaftlichen Wertschöpfung aus der Durchführung von Forschungsaufträgen oder öffentlichen FuE-Projekten erzielen und
 - einen Anteil der festangestellten FuE-Beschäftigten an den Gesamtbeschäftigten von mehr als 50 % aufweisen.

Alle übrigen privaten Einrichtungen zählen unabhängig von ihrer Rechtsform als Forschungsunternehmen und nicht als Forschungseinrichtung.

- 3.5 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben.
- 3.6 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Fischerei oder Verkehrswesen zuzuordnen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Projekte

- 4.1.1 Projekte können nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gefördert werden, wenn sie:
- ohne Förderung nicht oder nur mit deutlichem Zeitverzug realisiert werden könnten,
 - mit einem erheblichen technischen Risiko behaftet sind und
 - deutliche Marktchancen besitzen und auf anspruchsvollem Innovationsniveau die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nachhaltig erhöhen und Arbeitsplätze neu schaffen bzw. erhalten.
- 4.1.2 Kooperationsprojekte müssen auf neue Produkte, Verfahren oder technische Dienstleistungen abzielen, die mit ihren Funktionen, Parametern oder Merkmalen die bisherigen Produkte, Verfahren oder technischen Dienstleistungen des Unternehmens deutlich übertreffen und sich am internationalen Stand der Technik orientieren.

Darüber hinaus müssen sie die folgenden Anforderungen nach a) oder b) erfüllen:

- a) Sie müssen das technologische Leistungsniveau der Unternehmen und deren Innovationskompetenz sprunghaft erhöhen durch
- den Einstieg des Unternehmens in ein für das Unternehmen neues Technologiegebiet oder
 - die neue Kombination von modernen Technologien im Unternehmen oder
 - eine wesentliche Profilierung als Systemanbieter.
- b) Die Kooperationserfahrungen der Unternehmen müssen wesentlich erweitert werden. Dies liegt insbesondere vor bei erstmaliger:
- Kooperation im FuE-Bereich mit einem anderen Unternehmen oder
 - Kooperation im FuE-Bereich mit einer Forschungseinrichtung oder
 - Kooperation mit einem ausländischen Partner oder
 - Kooperation mit mehreren Partnern oder
 - Kooperationen im Rahmen von innovativen Netzwerken mit mindestens sechs KMU (z.B. im Rahmen des Förderwettbewerbs NEMO).

Für Kooperationsprojekte mit dem Ausland werden folgende Fälle als eigenständige Erfahrungsstufen gewertet:

- innerhalb Europas und
- in jeweils anderen Erdteilen.

Auf den oder die ausländischen Partner müssen mindestens 25 % der Personenmonate aller Partner entfallen, um als transnationales Projekt zu zählen.

4.1.3 Bisher im Rahmen des PROgramms "INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen (PRO INNO)" geförderte Projekte werden als Vergleichsmaßstab bei der Bewertung der Innovations-sprünge nach a) und der Erweiterung der Kooperationserfahrungen nach b) mit herangezogen.

4.1.4 Kooperationsprojekte müssen in einer ausgewogenen Partnerschaft in Forschung und Entwicklung, bei der alle Partner anspruchsvolle innovative Leistungen erbringen und die beteiligten Unternehmen die Ergebnisse gemeinsam vermarkten wollen, durchgeführt werden.

Zur Erhöhung der Innovationskompetenz aller beteiligten Unternehmen dürfen bei Kooperationsprojekten auf ein Unternehmen nicht mehr als 75 % und auf mitwirkende Forschungseinrichtungen nicht mehr als 50 % der zuwendungsfähigen Projektkosten bzw. Personenmonate (bei transnationalen Projekten) aller Partner entfallen.

4.1.5 Bei Kooperationsprojekten nach Nr. 2.1, Buchst. a und b ist es erforderlich, dass zwischen den beteiligten Partnern eine Kooperationsvereinbarung mit mindestens folgendem Inhalt abgeschlossen wird:

- Beschreibung und Zielstellung des Projektes sowie Abgrenzung der Teilprojekte (Vorhaben);
- Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsanteile der zu benennenden Kooperationspartner am Gesamtaufwand des Projektes;
- zusammengefasster Arbeitsplan aller beteiligten Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit Arbeitspaketen, Terminen, Personalaufwand in Personenmonaten;
- Nennung der Vergabe von Aufträgen an Dritte,
- Regelung der Schutz- und Nutzungsrechte sowie Regelung der gemeinsamen Nutzung der Ergebnisse der Kooperation und der gemeinsamen Vermarktung.

Bei Kooperationsprojekten nach Nr. 2.1, Buchst. c, ist ein FuE-Vertrag mit vergleichbarem Inhalt erforderlich.

4.1.6 Bei den Projekten nach Nr. 2.1 ist es erforderlich, dass mit der Antragstellung ein Konzept zur Erfolgskontrolle vorgelegt wird. Dazu ist das Ziel des Projekts plausibel und kontrollfähig zu beschreiben und es sind eindeutige wirtschaftliche Zielkriterien zu definieren, die mit angemessenem Aufwand zum Projektabschluss im Verwendungsnachweis aktualisiert werden und Grundlage für eine Erfolgskontrolle in angemessenem zeitlichen Abstand zum Abschluss des Projekts sind (vgl. Nr. 6.3.2).

4.1.7 Ein Personalaustausch nach Nr. 2.2 kann gefördert werden, wenn das antragstellende Unternehmen im Rahmen eines FuE-Projekts (auch Vorlaufprojekts)

- den Einstieg in ein für dieses Unternehmen neues Technologiegebiet oder
- eine neuartige Kombination moderner Technologien oder
- den Erwerb oder die Verbreiterung von technologischer Systemlösungskompetenz

anstrebt. Der Personalaustausch zum Erwerb von für das Unternehmen neuem technologischen Know-how kann eine auf die Verwirklichung der Unternehmensstrategie gerichtete wissenschaftliche Weiterbildung des Forschungs- und Entwicklungspersonals einschließen.

Fördervoraussetzungen und -bedingungen sind ferner:

- Die entsandte Person muss bei der entsendenden Stelle angestellt sein.
- Der Personalaustausch muss mindestens 3 Monate andauern.

- Die Tätigkeit in der aufnehmenden Stelle muss mindestens 50 % einer Vollzeitbeschäftigung umfassen.
- Eine Förderung erfolgt je Person höchstens für 24 Monate.

Die Förderung eines gegenseitigen Austausches von Personal zwischen Unternehmen mit Sitz in Deutschland innerhalb von sich überschneidenden Zeiträumen ist nicht möglich.

- 4.1.8 Beim Personalaustausch nach Nr. 2.2 ist es erforderlich, dass zwischen dem antragstellenden Unternehmen und der aufnehmenden bzw. der entsendenden Stelle eine Kooperationsvereinbarung mit mindestens folgendem Inhalt abgeschlossen wird:
- Thema des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, an dem die Person(en) tätig ist (sind),
 - Form des Ergebnisses (z.B. Forschungsbericht, Labormuster, Prototyp),
 - namentliche Benennung der entsandten/aufgenommenen Person(en),
 - Dauer, Beginn und Ende ihres Aufenthaltes sowie Arbeitszeit an der aufnehmenden Stelle,
 - Regelungen zur Übernahme der Kosten des Personaltransfers durch das antragstellende Unternehmen sowie
 - Rechte an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen.
- 4.1.9 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
- a) das Projekt im Rahmen anderer FuE-Förderungen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird. Dies gilt nicht für Kredit- und Beteiligungsprogramme. - Eine Kumulierung mit diesen ist möglich, soweit der Gesamtsubventionswert die nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche FuE-Beihilfen der EU-Kommission (96/C 45/06, ABl. Nr. C 45 vom 17.02.1996, S. 5 ff) zulässigen Fördersätze nicht überschreitet.
 - b) mit dem Projekt vor Antragseingang begonnen oder eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Partnern abgeschlossen wurde. Vorhandene Verträge stehen einer Förderung dann nicht entgegen, wenn im Vertragstext die Förderung als aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit formuliert worden ist.
 - c) das Projekt im Auftrag eines Dritten, auch auf Grund eines nachträglich erteilten Auftrages, durchgeführt wird.
 - d) es sich bei den miteinander kooperierenden Partnern (einschließlich Auftragnehmer) um Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gemäß der EU-Definition⁴ handelt. Dies gilt sinngemäß auch für kooperierende Forschungseinrichtungen.

4.2 Voraussetzungen für die Unternehmen

- 4.2.1 Das Unternehmen muss folgende Anforderungen erfüllen:
- Das Unternehmen muss über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Projekts und Umsetzung der Ergebnisse verfügen. Dazu gehört, dass im Unternehmen ein ausreichendes wissenschaftlich-technisches Personal vorhanden sein muss bzw. durch Neueinstellungen verstärkt werden soll, um anspruchsvolle und risikoreiche Projekte durchführen zu können.
 - Das Unternehmen muss seine Gründung abgeschlossen haben und in der Lage sein den erforderlichen finanziellen Eigenanteil aufzubringen.
 - Die nach Abzug des für das Vorhaben einzusetzenden Personals verbleibende Personalkapazität muss über die Projektbearbeitung hinaus den weiteren Geschäftsgang im Unternehmen sicherstellen.
 - Das Unternehmen muss über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen.

⁴ Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (L 124/36 vom 20.5.2003).

- 4.2.2 Nicht förderfähig sind Unternehmen,
- die bei vorausgegangenen Zuwendungen aus diesem oder dem Programm PRO INNO sowie anderen Förderprogrammen in den zurückliegenden drei Jahren keinen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht haben oder ihrer Verwertungspflicht nicht nachgekommen sind.
 - bei denen bisherige öffentliche Förderungen nicht zu positiven unternehmensbezogenen wirtschaftlichen Effekten führten.

4.3 Voraussetzungen für die einbezogenen Personen

- 4.3.1 Am FuE-Projekt mitarbeitende Personen können gefördert werden, wenn für diese eine sachgerechte Qualifikation und Beschäftigung nachgewiesen und anerkannt werden kann.
- 4.3.2 Eine Förderung von am FuE-Projekt mitarbeitenden Personen ist ausgeschlossen, wenn
- a) deren Tätigkeit im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission unterstützt wird und diese Förderung in den Bewilligungszeitraum fällt und arbeitszeitmäßig eine Doppelförderung darstellen würde oder
 - b) diese als Honorarkräfte tätig sind oder
 - c) diese durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder vergleichbare arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert werden oder
 - d) diese das gesetzliche Rentenalter (65. Lebensjahr) überschritten haben oder
 - e) in Forschungseinrichtungen grundfinanziertes Personal (ohne zusätzliches oder Ersatzpersonal) eingesetzt werden soll.

5 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Fördersätze

- 5.2.1 Die Förderung der Unternehmen erfolgt grundsätzlich in Höhe von 25 % bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten und kann sich erhöhen
- um bis zu 10 % bei Zuwendungsempfängern, welche die in Nrn. 3.1 und 3.2 genannten KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen,
 - bei Zuwendungsempfängern, mit Sitz in Regionen nach Art. 87 EG-Vertrag⁵, Abs. 3,
 - um bis zu 5 % in der Arbeitsmarktregion Berlin (Art. 87, Abs. 3, Buchst. c) und
 - um bis zu 10 % für die übrigen neuen Bundesländer (Art. 87, Abs. 3, Buchst. a),
 - um bis zu 10 % bei EUREKA-Projekten
 - um bis zu 10 % bei Kooperationsprojekten mit Partnern in anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Insgesamt kann eine Kumulierung um 25 % auf maximal 50 % gewährt werden.

- 5.2.2 Die Förderung der in Nr. 3.4 genannten Forschungseinrichtungen erfolgt für Projekte nach Nr. 2.1, Buchst. b grundsätzlich nach den gleichen vorgenannten Sätzen und kann sich erhöhen
- um bis zu 25 %, soweit es sich bei den Arbeitspaketen des Projekts um Leistungen der industriellen Forschung gemäß EU-Definition handelt (in diesen Fällen ist ein gewogenes Mittel mit den Leistungen der vorwettbewerblichen Entwicklung zu bilden);
 - um bis zu 10 %, wenn die Forschungseinrichtung sich das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung der Forschungsergebnisse vorbehält und diskriminierungsfrei ausübt;

⁵ Die Förderhöchstsätze werden angepasst, soweit sich die Fördergebietskarte nach Art. 87, Abs. 3 EG-Vertrag ändert.

- um bis zu 10 %, sofern das Projekt in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen gemäß Nr. 3.4, Buchst. a und Unternehmen durchgeführt wird.

Insgesamt darf die maximal mögliche Beihilfeintensität 75 % nicht überschreiten.

- 5.2.3 FuE-Aufträge innerhalb der unter Nr. 2.1, Buchst. c genannten Projekte werden grundsätzlich mit den in Nr. 5.2.1 genannten Fördersätzen und Kumulierungsmöglichkeiten gefördert. Die Förderung kann sich um bis zu 25 % erhöhen, soweit es sich bei den Arbeitspaketen des FuE-Auftrags um Leistungen der industriellen Forschung gemäß EU-Definition handelt (in diesen Fällen ist ein gewogenes Mittel mit den Leistungen der vorwettbewerblichen Entwicklung zu bilden).

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Als zuwendungsfähige Kosten sind von den Unternehmen und Forschungseinrichtungen projektbezogen folgende Kostenpositionen grundsätzlich nach Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten; Anl. 4 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) mit folgender Maßgabe zu bestimmen:

a) Personalkosten

Die Personalkosten sind aus den personengebundenen Stundensätzen im Antragsjahr und den förderfähigen produktiven Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die projektbezogenen Personentunden sind bei den Zuwendungsempfängern mit Beginn des Projekts pro Tag eigenhändig und zeitnah (mindestens innerhalb einer Woche) durch die beteiligten Personen in Stundennachweisen oder geeigneten elektronischen Medien zu erfassen.

b) Kosten für FuE-Fremdleistungen

Als FuE-Fremdleistungen sind nur projektbezogene FuE-Aufträge an Dritte, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden, anzusetzen. Sie sind maximal in Höhe von 25 % der Personaleinzelkosten nach Buchst. a zuwendungsfähig.

c) übrige Kosten

Alle übrigen projektbezogenen Kosten werden in der Regel auf maximal 90 % der Personaleinzelkosten nach Buchst. a begrenzt⁶ und abgegolten. Über die ANBest-P-Kosten hinaus betrifft das auch die Materialkosten, die Reisekosten, die Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen und die Kosten für Aufträge an Dritte (z.B. Kosten für Recherchen in elektronischen Informationsbanken, Schulungs- und Qualifizierungsveranstaltungen), soweit diese nicht unter Buchst. b fallen.

Hinweise zur Berechnung der Kosten werden mit den Antragsunterlagen übergeben.

5.4 Höhe der Förderung

- 5.4.1 Die Kosten sind pro Teilprojekt eines Antragstellers gemäß Nr. 2.1, Buchst. a und b (KU, KF) bis zu 300.000 € zuwendungsfähig, bei Projekten gemäß Nr. 2.1, Buchst. c (KA) bis zu 450.000 €.

- 5.4.2 Pro Unternehmen sind für Kooperationsprojekte nach Nr. 2.1 maximal folgende Zuwendungen in der Laufzeit des Programms möglich:

- Unternehmen in den alten Bundesländern bis zu 250.000 €,
- Unternehmen in den neuen Bundesländern und Arbeitsmarktregion Berlin⁷ bis zu 300.000 €.

Sofern die Unternehmen transnationale Kooperationen mit ausländischen Partnern eingehen, erhöhen sich zum Ausgleich erhöhter Transaktionskosten diese Obergrenzen um 50.000 €.

Partner- und verbundene Unternehmen werden hinsichtlich dieser Obergrenzen gemeinsam gewertet.

⁶ Dieser Satz kann vom Zuwendungsgeber in begründeten Einzelfällen, für spezielle Gruppen von Zuwendungsempfängern oder zeitlich befristet abgesenkt werden.

⁷ Auskünfte bezüglich der aktuellen Zugehörigkeit zur Arbeitsmarktregion Berlin erteilt der Projektträger.

5.4.3 Im Interesse eines breitenwirksamen und raschen Transfers neuer technologischer Erkenntnisse erfolgt für die Forschungseinrichtungen gemäß Nr. 3.4 und Forschungsunternehmen keine Begrenzung der insgesamt möglichen Zuwendungen, jedoch werden die Zuwendungen pro Teilprojekt auf maximal 125.000 € begrenzt.

5.5 Für die Förderung des Transfers von FuE-Personal gemäß Nr. 2.2 gelten auch die Fördersätze gemäß Nr. 5.2.

Die zuwendungsfähigen Kosten für Personalentsendungen aus dem antragstellenden Unternehmen werden hierbei ausschließlich nach Nr. 5.3, Buchst. a und c bestimmt.

Die zuwendungsfähigen Kosten bei Personalaufnahmen im antragstellenden Unternehmen werden durch die Höhe der Kosten des Personaltransfers bestimmt, die das antragstellende Unternehmen gemäß Kooperationsvereinbarung trägt.

Die Personalaufnahme aus dem Ausland kann aus Vereinfachungsgründen auf Antrag wahlweise mit max. 2.000 € pro Person und vollen Monat gefördert werden.

Ein Personalaustausch zwischen Partner- und verbundenen Unternehmen ist nicht förderfähig.

Für den Austausch von Forschungs- und Entwicklungspersonal in beiden Richtungen gilt insgesamt eine Obergrenze von 125.000 € pro Unternehmen. Partner- und verbundene Unternehmen werden hinsichtlich dieser Obergrenzen gemeinsam gewertet.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge können nur auf amtlichem Vordruck oder mit denselben Informationen mittels elektronischer Medien – mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen – bis zum 31.12. 2008 laufend gestellt werden.

Die Anträge mehrerer an der Kooperation beteiligter Unternehmen und Forschungseinrichtungen sollen zeitnah, möglichst gemeinsam eingereicht werden.

Beim Personalaustausch nach Nr. 2.2 erfolgt die Antragstellung durch das Unternehmen, das die förderfähigen Kosten für die Entsendung oder Aufnahme trägt.

6.1.2 Die Anträge sind an den folgenden Projektträger zu richten:

Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen "Otto von Guericke" e.V. (AiF)

Geschäftsstelle Berlin

Tschaikowskistraße 49

13156 Berlin

Tel.: 030 48163-450

Fax: 030 48163-402

E-Mail: antrag@forschungscoop.de

Internet: <http://www.forschungscoop.de>

6.1.3 Als Antrag sind einzureichen:

- Mantelbogen mit den darin enthaltenen Erklärungen (z.B. dass kein Verfahren nach Nr. 3.5 über sein Vermögen beantragt oder eröffnet worden ist) sowie zu den subventionserheblichen Tatsachen,
- Angaben zu den Besitzverhältnissen,
- Angaben zu den Kooperationspartnern,
- Anlagen zur Darstellung des Antragstellers und seiner Entwicklung sowie Auflistung der Förderungen in anderen Programmen
- Beschreibung der Zielstellung des Projekts und seiner Wirkungen (Verwertungsplan),
- Anlagen zur Planung des Arbeitsablaufs, des Personals und der Kosten,
- Entwurf der Kooperationsvereinbarung,
- Konzept für die Erfolgskontrolle (vgl. Nr. 4.1.6),
- aktueller Handelsregister-, Vereinsregisterauszug oder die Gewerbebeanmeldung; bei Vereinen die Satzung und die Liste der Mitglieder,

- Erklärungen des Antragstellers:
 - zur Einstufung des Antragstellers als unabhängiges KMU (vgl. Nr. 3.2 b),
 - zur Finanzierung des Eigenanteils,
 - zum Nachweis der Gemeinnützigkeit bei Forschungseinrichtungen nach Nr. 3.4 Buchst. b.
- 6.1.4 Der Eingang der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller innerhalb von 3 Wochen vom Projektträger schriftlich bestätigt.
- 6.1.5 Der Projektträger ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Vervollständigung und Qualifizierung der Antragsunterlagen anzufordern. Kommen Antragsteller diesen Nachforderungen nicht ausreichend innerhalb von drei Monaten nach, kann der Antrag zurückgewiesen werden.
- 6.2 Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren
- 6.2.1 Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Vorschlag des Projektträgers, es sei denn, der Projektträger ist beliehen worden.
Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen getroffen.
Höherwertige FuE-Kooperationen, die aus innovativen unternehmensorientierten Netzwerken entstehen, werden mit Priorität gefördert.
Wenn die haushaltsmäßigen Möglichkeiten eines Jahres ausgeschöpft sind, ist das BMWA berechtigt, die danach eingehenden Anträge ohne weitere Begründung zurückzuweisen und auf eine erneute Antragstellung zu Beginn des nächsten Haushaltsjahres hinzuweisen.
- 6.2.2 Dem Projektträger obliegt insbesondere die Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die kassentechnische Abwicklung der Zuwendungen und die Prüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise. Er kann Sachverständige zur Begutachtung der beantragten Projekte einschalten und Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vor Ort durchführen bzw. in Auftrag geben. Diese Personen sind wie die Mitarbeiter des Projektträgers zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 6.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die ANBest-P-Kosten, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden, sowie §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in Nrn. 6.2.4 und 6.2.5 Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt über den Projektträger. Die Zuwendungsempfänger fordern die benötigten Mittel bei dem Projektträger an. Die Zuwendung wird nachträglich auf Anforderung in Teilbeträgen – i.d.R. entsprechend den in den jeweils vergangenen drei Monaten entstandenen Kosten – ausgezahlt.
Mit der ersten Zahlungsanforderung, spätestens jedoch drei Monate nach der Bewilligung, ist eine Kopie der rechtsverbindlich abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung vorzulegen.
Ein Restbetrag in Höhe von 10 % der Zuwendung wird erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Nach Eingang des Verwendungsnachweises wird unverzüglich festgestellt, ob sich aus den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für Erstattungen ergeben.
- 6.2.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. Abbruch des Projekts abschließend nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dazu sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formulare zu verwenden.
Für Projekte, deren Laufzeit einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet, sind formlose Zwischenberichte zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Terminen vorzulegen.

- 6.2.6 Die im Antragsvordruck aufgelisteten Angaben und die Angaben im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich i.S. von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz.
- 6.2.7 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§91, 100 Bundeshaushaltsordnung - BHO -).
- 6.3 Veröffentlichung und Evaluation
- 6.3.1 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über die Projekte folgende Angaben bekannt zu geben
- das Thema des Projekts,
 - den Zuwendungsempfänger,
 - den Bewilligungszeitraum,
 - die Höhe der Zuwendung und die Eigenbeteiligung.
- 6.3.2 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms ist es erforderlich, dass die mit seiner Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Die dazu vom Zuwendungsgeber ausgewählten Zuwendungsempfänger haben den Institutionen daher projektbezogene Informationen, auch über den üblichen Inhalt eines Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei der Antragstellung relevant waren oder allgemeiner Art sind und im Konzept für eine Erfolgskontrolle enthalten sind, zur Verfügung zu stellen. Die Evaluationsinstitutionen sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2004 in Kraft und wird für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge angewandt.

Berlin, 12. Juli 2004

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Im Auftrag

Dr. Belter

Hinweise für Antragsteller

- **Kostenlose Informationen** über das Förderprogramm und Hinweise für die Erarbeitung der Anträge geben unmittelbar der Projektträger sowie die regionalen und örtlichen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern u.a. öffentliche Stellen, die für Innovations- und Wirtschaftsförderung zuständig sind.
- Die Bearbeitungszeit der Anträge hängt wesentlich von der Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Potenzielle Antragsteller können diesen Prozess beschleunigen, wenn sie **vor Einreichung** des Antrags auf Basis einer **formlosen Projektskizze** ein Beratungsgespräch beim Projektträger vereinbaren. Die Ansprechpartner können entnommen werden unter: www.forschungskoop.de.
- Alternativ sollte von den antragstellenden Unternehmen ein Darlehen aus dem ERP-Innovationsprogramm erwogen werden, z.B. wenn die Gesamtkosten die in Nr. 5.4 genannten Obergrenzen wesentlich überschreiten oder die Markteinführung unterstützt werden soll oder wenn die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ohne Kooperation mit anderen Partnern ausgeweitet werden sollen oder wenn eine Finanzierung aus einer Hand gewünscht wird.
In diesem Fall erfolgt die Antragstellung über die Hausbank bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Der Projektträger ist bereit, der Hausbank kostenfrei ein Gutachten zu dem vorgeschlagenen Projekt zu liefern.
Die Beihilfegrenzen nach der jeweiligen EU-Kumulierungsregel sind zu beachten.

Definitionen zur Forschung und Entwicklung¹

Industrielle Forschung wird definiert als planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserung bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.

Vorwettbewerbliche Entwicklung umfasst die Umsetzung von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptionelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen wie auch erste Demonstrations- oder Pilotprojekte umfassen, sofern diese Projekte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

¹ vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 45/14-15 vom 17.02.1996.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bekanntmachung über eine Ergänzung der Richtlinie zum Programm "Förderung der Erhöhung der Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen (PRO INNO II)"

1. Mit dem Ziel der Stärkung der technologischen Leistungsfähigkeit und der Innovationskraft der mittelständischen Wirtschaft sollen in Umsetzung der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 bisher nicht innovierende kleine und mittlere Unternehmen gezielt an Forschung und Entwicklung herangeführt werden.
Dazu wird die Richtlinie zum PROgramm "Förderung der Erhöhung der INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen -PRO INNO II-" (BAnz. Nr. 135 vom 22. Juli 2004) wie nachfolgend ergänzt.
2. Der Gegenstand der Förderung (Nr. 2) wird um folgenden Punkt (Nr. 2.3) erweitert:
2.3 Einstiegsprojekte (E) als Innovationsprojekte von Unternehmen, einschließlich Handwerksbetrieben, mit mindestens 5-jähriger Geschäftstätigkeit, die erstmals oder nach mindestens 5 Jahren wieder eigene Forschung und Entwicklung betreiben wollen.
3. Auf diese Projektform werden die für Kooperationsprojekte geltenden Festlegungen der Richtlinie entsprechend angewandt; insbesondere die Bestimmungen zu den
Zuwendungsempfängern (Nr. 3.1); Zuwendungsvoraussetzungen (Nrn. 4.1.1, 4.1.6, 4.1.9, 4.2 und 4.3); Art und Umfang, Höhe der Förderung (Nrn. 5.1-5.3; die Kosten der Einstiegsprojekte sind bis zu 300.000 € zuwendungsfähig) sowie Verfahren (Nr. 6).
4. Diese Änderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Informationen und Anträge stehen unter www.forschungskoop.de bereit.
Erste Bewilligungen von Einstiegsprojekten können nach Verkündung des Bundeshaushalts 2006 erfolgen.

Berlin, den 24. April 2006

II D 6 - 40 26 06 / 3

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Dr. Belter